

Richtlinien zur Förderung von

- überregionalen Maßnahmen der Jugendarbeit sowie
- Fortbildungen für MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit

auf der Basis der Grundsätze des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg vom 12.04.2005

Informationsblatt zur Antragstellung

Stand: 09.07.2008

1. Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für o. g. Maßnahmen aus den Haushaltsmitteln des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg sind bis zum 31.03. eines Jahres in einfacher Fertigung einzureichen an:

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstr. 11
70469 Stuttgart

Die zur Antragstellung notwendigen Formulare sind unter

<http://www.jugendarbeitsnetz.de/geld/indexgeld.htm>

als selbstrechnendes Tabellenkalkulations-Formular (MS-Excel ab Version 97 und aktuelle Version von Open Office) abrufbar. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Träger der geplanten Fortbildung bzw. Maßnahme.
2. Beschreibung der geplanten Fortbildung bzw. Maßnahme.
3. Voraussichtlicher Ort und Zeit der Fortbildung bzw. Maßnahme.
4. TeilnehmerInnenkreis und voraussichtliche Zahl der TeilnehmerInnen.
5. Voraussichtlicher Gesamtaufwand mit Angaben über voraussichtliche Einzelausgaben, z.B. für Unterkunft und Verpflegung, Saalmiete, Ausgaben für ReferentInnen und dergleichen.
6. Voraussichtliche Einnahmen wie Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel usw.
7. Andere Stellen, die voraussichtlich Zuschüsse leisten werden und die Höhe der voraussichtlichen Zuschüsse. Mittel des Landesjugendplanes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Zuschussberechnung zu berücksichtigen.
8. Voraussichtlicher Nettoaufwand auf ganze Euro-Beträge gerundet.

2. Bewilligung

Die gestellten Anträge für die unten unter I und II genannten Maßnahmen werden im Auftrag des Landesjugendamtes von einer Arbeitsgruppe auf ihre sachliche und inhaltliche Korrektheit geprüft. Diese Arbeitsgruppe entscheidet über die Bewilligung der einzelnen Zuschüsse.

Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus jeweils zwei VertreterInnen: der verbandlichen Jugendarbeit, der offenen Jugendarbeit und der Liga-Verbände sowie einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Landesjugendamtes als beratendes Mitglied.

Nach positiver Entscheidung über den Förderantrag erfolgt im laufenden Jahr die Auszahlung einer Abschlagszahlung in Höhe von 70% des voraussichtlichen Zuschusses. Nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt spätestens bis zum 01. März des Folgejahres die Ausbezahlung des Restbetrages.

3. Allgemeine Hinweise

- Gefördert werden nur überregionale Maßnahmen, die von oder in Kooperation mit einer Landesorganisation durchgeführt werden.
- Für jede Maßnahme muss ein separater Antrag gestellt werden. Sammelanträge werden nicht bearbeitet.

- Anträge von Untergliederungen eines Landesverbandes werden über die jeweiligen Verbandszentralen eingereicht.
- Allgemeine Personal- und Verwaltungskosten werden nicht bezuschusst.
- Referenten/innen-Honorare, die erheblich über den durchschnittlichen Honoraren vergleichbarer Veranstaltungen liegen, werden nicht bezuschusst.
- Internationale Maßnahmen werden nicht gefördert.
- Es werden keine Anträge mit einem Nettozuschuss unter 250 Euro gefördert.

4. Verwendungsnachweis

Zuschussempfänger haben für jede Maßnahme innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der letzten Veranstaltung im Kalenderjahr, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis in einfacher Fertigung einzureichen beim

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstr. 11
70469 Stuttgart

Verwendungsnachweise, die nicht fristgerecht eingehen, werden nicht berücksichtigt; bereits gewährte Zuschüsse sind in diesem Fall zurückzuzahlen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem schriftlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis auf dem dafür vorgesehenen Formular, aus welchem hervorgeht, wie die Mittel im Einzelnen verwendet worden sind.

Der KVJS behält sich vor, in einzelnen Fällen Einsicht in die Rechnungsbelege zu fordern.

Die Belege sind vom Antragsteller 5 Jahre aufzubewahren.

5. Rückzahlungspflicht

Fallen Maßnahmen aus, für die Zuschüsse gewährt worden sind, ist dies dem

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstr. 11
70469 Stuttgart

unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für ausgefallene Maßnahmen sind die gewährten Zuschüsse unverzüglich an den Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. zurückzuzahlen. Zuschüsse sind auch zurückzuzahlen, wenn sie nicht gemäß ihrem Zweck verwendet wurden. Dies gilt entsprechend, wenn die tatsächlichen Kosten einer Fortbildung bzw. Maßnahme unter der Bewilligungssumme liegen.

6. Förderbereiche

6.1 - Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit

Für Maßnahmen zur Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit stehen derzeit insgesamt 100.000 Euro pro Haushaltsjahr zur Verfügung. Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel, sinkt die Zuschussquote entsprechend.

Gefördert werden landesweit ausgeschriebene Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Fortbildung muss sich an MitarbeiterInnen oder MultiplikatorInnen richten, die bereits über eine (Grund-) Ausbildung für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit verfügen (z.B. die JuLeiCa). Sie dient dazu, die bereits vorhandene Qualifikation zu erhalten, zu erweitern, der fachlichen Weiterentwicklung anzupassen oder für höherwertige Funktionen zu qualifizieren.
- Die Veranstaltungsdauer soll mindestens 2 Tage betragen. Bei einer Verteilung auf mehrere Tage gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn insgesamt mindestens 16 Veranstaltungsstunden eine zusammenhängende thematische Einheit bilden.
- Die Förderung beschränkt sich auf TeilnehmerInnen aus Baden-Württemberg.

- Eine Beantragung von Mitteln aus dem Landesjugendplan wird vorausgesetzt. Es ist dabei vom aktuellen Landesjugendplan-Zuschuss auszugehen.
- Ein Eigenanteil des Veranstalters in Höhe von 25 % der Veranstaltungskosten wird vorausgesetzt.

Nicht gefördert werden:

- Kongresse oder andere Veranstaltungen, die im weitesten Sinne der Selbstdarstellung des Trägers oder der Erarbeitung konzeptioneller Überlegungen dienen.
- Seminare der außerschulischen Jugendbildung, die gemäß Ziffer 13 der aktuellen Richtlinien des Landesjugendplans gefördert werden können.
- Lehrgänge mit fachspezifischen, auf die jeweilige Verbandsausrichtung bezogenen Inhalten ohne wesentliche überfachliche Anteile.
- Veranstaltungen zur (konzeptionellen) Planung, Vorbereitung oder Auswertung von anderen Maßnahmen der Jugendarbeit.
- (Fach-)Veranstaltungen zum Abschluss von Projekten, mit denen die Projektergebnis/-erkenntnisse öffentlich gemacht werden.
- „Grundkurse/ -lehrgänge“ für jegliche Aufgabenbereiche.

Der maximale Zuschuss aus den Haushaltsmitteln des KVJS beträgt 20 Euro pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin.

6. II – Förderung von überregionalen Maßnahmen der Jugendarbeit

Für die Förderung von überregionalen Maßnahmen der Jugendarbeit stehen derzeit insgesamt 70.000 Euro pro Haushaltsjahr zur Verfügung. Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel, können nicht alle Maßnahmen bzw. nicht alle Maßnahmen in vollem Umfang gefördert werden.

Eine Förderung von Maßnahmen aus Haushaltsmitteln des KVJS kann erfolgen für:

- 1. Integrative Angebote der Jugendarbeit
 - a) Maßnahmen mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - b) Sozialpraktische Maßnahmen
- 2. Großveranstaltungen und Aktionen der Jugendarbeit
- 3. Arbeitshilfen der Jugendverbände, die als Grundlage für die Arbeit der Mitarbeiter/innen von längerfristiger Bedeutung sind

1. Integrative Angebote der Jugendarbeit

1a. Maßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Teilnehmern/Teilnehmerinnen

Maßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Teilnehmern/Teilnehmerinnen werden nur gefördert, wenn der aus dem Landesjugendplan gewährte Zuschuss 50% der Gesamtkosten der Maßnahme nicht erreicht. Gefördert wird dann mit 10 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bis maximal 50% der Gesamtkosten. Bei der Antragstellung sind die aktuellen Fördersätze des Landesjugendplans zu berücksichtigen. Gefördert werden Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Alter von 6 bis 27 Jahren. Maßnahmen mit einer Dauer bis zu maximal 21 Tagen können berücksichtigt werden. Der Anteil behinderter Jugendlicher an der Maßnahme muss mindestens 1/3, jedoch höchstens 2/3 an der Gesamtzahl der Teilnehmer betragen.

1b. Sozialpraktischen Maßnahmen

Sozialpraktische Maßnahmen fördern soziales Engagement und ermöglichen soziales Lernen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Bei Sozialpraktischen Maßnahmen muss die Eigenbeteiligung des Antragstellers an den Gesamtkosten der Maßnahme mindestens 50% betragen. Betriebskosten und Investitionen können nicht abgerechnet werden. Es können Einzelmaßnahmen und ständige Übungsangebote mit sozial benachteiligten Teilnehmern und Teilnehmerinnen bezuschusst werden.

2. Großveranstaltungen und Aktionen

Für Großveranstaltungen und Aktionen wird in der Regel ein Nettzuschuss in Höhe von bis zu 20% des Bruttoaufwandes, maximal jedoch 5.000 Euro gewährt. Kommerzielle Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Die Veranstaltung muss Bildungscharakter haben und die inhaltliche Arbeit muss deutlich im Vordergrund stehen. Die Überörtlichkeit der Maßnahme definiert sich durch die Veranstalter, nicht durch die Teilnehmer. Es wird jeweils nur eine Maßnahme pro Träger und Jahr bezuschusst.

3. Arbeitshilfen

Für Arbeitshilfen der Jugendarbeit mit Inhalten, die als Grundlage für die Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von längerfristiger Bedeutung sind, können Zuschüsse zu den Kosten für Druck, Papier, Folien, Ordner, digitale Medien und Material zur Herstellung gewährt werden.

Die Eigenbeteiligung des Antragstellers an den Gesamtkosten der Arbeitshilfe muss mindestens 25% betragen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Belegexemplar der Arbeitshilfe zu übersenden.

Liederbücher werden nicht bezuschusst.

Arbeitshilfen, die im Wesentlichen der Selbstdarstellung der Arbeit des Antragstellers dienen, werden nicht gefördert.